



Satzung des TRaB e.V.

Stand 17.08.1999

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TRaB e.V. (Therapeutisches Reiten als Behandlung) - Verband der Reitpädagogen im Großraum München e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist beim Registergericht des Amtsgerichts München einzutragen. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Anschrift des 1. Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der verbandsmäßige Zusammenschluss der praktizierenden Reitpädagogen im Vereinsgebiet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gegenseitige Beratung der Mitglieder in Theorie und Praxis, die gegenseitige Aussprache in allen therapeutischen und damit verbundenen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus:

- Die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Ausbildungsstandards
- Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit um Bedeutung und Möglichkeiten des Heilpädagogischen Reitens zu verdeutlichen
- Die Erschließung neuer Kostenträger
- Kontaktaufnahme zu und Informationsaustausch mit anderen ähnlichen Gruppierungen
- Die Organisation von Fort- und Weiterbildungen für Reitpädagogen
- Aufbau einer Literatursammlung zum Heilpädagogischen Reiten
- Gründung einer Auskunftsstelle rund um das Heilpädagogische Reiten

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen „passives Mitglied“, „aktives Mitglied“ und „Ehrenmitglied“.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, oder die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen will. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet eine regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit und die Einladung zu den stattfindenden Vereinstreffen.

Aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, die als Anlage zu dieser Satzung beiliegenden Statuten zu erfüllen. Die aktive Mitgliedschaft bietet über die Inhalte der passiven Mitgliedschaft hinaus ein zusätzliches Angebot an Fortbildungsmaßnahmen und umfassende informelle Unterstützung bei der Ausübung der reitpädagogischen Tätigkeit.

Passive Mitglieder können einen schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen, sobald sie die beiliegenden Statuten erfüllen. Der erweiterte Vorstand entscheidet sobald als möglich über die beantragte Statusänderung des Mitglieds; der erhöhte Mitgliedsbeitrag ist bei Anerkennung anteilig zu bezahlen. Erfüllt ein aktives Mitglied nicht mehr die beiliegenden Statuten, so wird es ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung als passives Mitglied eingestuft.

Ehrenmitglieder haben den Status eines aktiven Mitgliedes, sind aber aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auslösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Beiträgen nach Verzug.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss rechtskräftig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis 31.01. des laufenden Jahres bzw. vier Wochen nach Aufnahme. Bei einer Aufnahme nach dem 01.07. eines Jahres halbiert sich der Beitrag für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der (erweiterte) Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht neben den beiden Vorsitzenden zusätzlich aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Öffentlichkeitsreferenten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden
- Zur Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Statuten und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, Satzungs- oder Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Aufgabe des Schriftführers ist es, alle wichtigen Vorgänge im und um den Verein zu dokumentieren, insbesondere die Mitgliederversammlungen zu protokollieren. Das Versammlungsprotokoll wird vom Versammlungsleiter auf seine Richtigkeit geprüft und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Kassenwart und Kassenprüfer

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über die Ergebnisse ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

Der Öffentlichkeitsreferent sorgt dafür, dass der Verein und seine Tätigkeit in angemessener Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und kümmert sich um den Informationsfluss innerhalb des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.